



Vorläuferstoffgesetzgebung Merkblatt

Vorläuferstoffgesetz (VSG)

Mit diesem Gesetz soll verhindert werden, dass in der Schweiz mit selber hergestellten explosionsfähigen Stoffen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben von Personen und gegen Sachen begangen werden. Es soll einen Beitrag zur Verhinderung von solchen strafbaren Handlungen im Ausland leisten.

Geltungsbereich:

Das Gesetz regelt den Erwerb, den Besitz, die Weitergabe und die Ein- und Ausfuhr von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe durch private Verwenderinnen; die Bereitstellung von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe auf dem Markt sowie die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen durch private Verwenderinnen.

Es sieht vor, dass verdächtige Vorkommnisse dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gemeldet werden können.

Details zum VSG finden Sie [HIER](#).

Vorläuferstoffverordnung (VVSG)

Die Anwendung des Vorläuferstoffgesetzes ist in der Vorläuferstoffverordnung geregelt. Details zum VVSG finden Sie [HIER](#).

VSG Art. 4: Erwerb und Besitz von Vorläuferstoffen

¹Der Erwerb und der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b (bewilligungspflichtiger Zugang) ist privaten Verwenderinnen nur erlaubt, wenn sie über eine Erwerbsbewilligung für den Vorläuferstoff verfügen und die Abgabe oder die Einfuhr im Informationssystem nach Artikel 21 erfasst wurde.

²Der Erwerb und der Besitz von Vorläuferstoffen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c (verbotener Zugang) ist privaten Verwenderinnen nur erlaubt, wenn sie über eine Ausnahmbewilligung für den Vorläuferstoff verfügen und die Abgabe oder die Einfuhr im Informationssystem nach Artikel 21 erfasst wurde.

VSG Art. 5: Verbot der Weitergabe von Vorläuferstoffen

Die Weitergabe von Vorläuferstoffen (nach Art. 3² b und c) ist privaten Verwenderinnen untersagt.

Welche Stoffe / Zubereitungen sind von der Gesetzgebung betroffen?

Vorläuferstoffe sind chemische Stoffe, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können, sowie die Gemische und Lösungen, in denen sie enthalten sind.

Das Gesetz betrifft etwa 100 Produkte, die diese Stoffe enthalten und die hauptsächlich in Fachgeschäften wie Drogerien oder Apotheken verkauft werden. Bei niedrigen Konzentrationen sind keine Einschränkungen vorgesehen. Bei höheren Konzentrationen ist für den Kauf eine Bewilligung von fedpol erforderlich.



Die Zugangsstufen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a-c VSG für die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen nach Artikel 3 Absatz 1 VSG sind in Abhängigkeit von ihrer Konzentration wie folgt festgelegt:

Vorläuferstoff	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «freier Zugang» gilt	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «bewilligungspflichtiger Zugang» gilt	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «verbotener Zugang» gilt
Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)	bis 12%	> 12% bis 35%	> 35%
Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)	bis 16%	> 16%	-
Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)	bis 3%	> 3% bis 10%	> 10%
Kaliumchlorat (2) (CAS-Nr. 3811-04-9)	bis 40%		> 40%
Kaliumperchlorat (2) (CAS-Nr. 7778-74-7)	bis 40%		> 40%
Natriumchlorat (2) (CAS-Nr. 7775-09-9)	bis 40%		> 40%
Natriumperchlorat (2) (CAS-Nr. 7601-89-0)	bis 40%		> 40%
Ammoniumnitrat (3) (CAS-Nr. 6484-52-2)	bis 45,7%		> 45,7%

(1) Die angegebenen Konzentrationen beziehen sich auf die Massenanteile (w/w).

(2) Die Zugangsstufe «verbotener Zugang» gilt auch für Gemische, die mehrere der aufgeführten Chlorate und Perchlorate enthalten, sofern deren Gesamtkonzentration den Grenzwert von 40 % überschreitet.

(3) Bei Ammoniumnitrat entspricht der Grenzwert von 45,7 % einem Stickstoffgehalt von 16 %.

Vorläuferstoff-Informationssystem

Fedpol betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein *Informationssystem.

Mithilfe dieses Systems können Privatpersonen:

- Gesuche um Erwerbsbewilligung stellen
- Ausfuhr- sowie Einfuhrbewilligungen beantragen
- Online-Bestellungen tätigen

Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c an private Verwenderinnen abgibt (Verkaufsstelle), muss bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Vorläuferstoff-Informationssystem beantragen und die Angaben machen, die für die Authentifizierung der abgebenden Stelle und der abgebenden Person erforderlich sind. Die Anleitung von fedpol finden Sie HIER.

*Bevor auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zugegriffen werden kann, wird ein CH-LOGIN benötigt. Jeder Mitarbeitende Ihrer Verkaufsstelle muss ein eigenes CH-LOGIN erstellen.



Pflichten im Handel

(siehe auch VSG Art. 14 und ff sowie VVSG Art. 10 und ff)

Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c auf dem Markt bereitstellt, darf diese nur dann an private Verwenderinnen abgeben, wenn diese ihre Identität belegen und über eine Erwerbs- beziehungsweise Ausnahmegewilligung für den betreffenden Vorläuferstoff verfügen:

- Die Person, die den Vorläuferstoff abgibt, muss das Vorhandensein der Erwerbs- bzw. Ausnahmegewilligung anhand der Referenznummer der Bewilligung überprüfen.
- Die Identitätsüberprüfung bei der Abgabe eines Vorläuferstoffs muss anhand eines gültigen amtlichen Ausweises erfolgen. (Als gültige Ausweise gelten Identitätskarte, Schweizer Pass und Ausländerausweis.)
- Die Abgabe muss im Onlineportal von fedpol registriert werden. HIER geht's zur Anleitung.
- Wer Vorläuferstoff auf dem Markt bereitstellt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer auf die Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen. Der Hinweis muss in einer nachweisbaren Form erfolgen, z.B. durch eine Kennzeichnung auf dem Produkt selber oder in einem Begleitschreiben.

Wer einen Vorläuferstoff abgibt, für den aufgrund von VVSG Artikel 2 Absätze 3 und 4 keine Bewilligung erforderlich ist, muss die Identität der privaten Verwenderin nicht überprüfen und die Abgabe nicht erfassen. **Er oder sie muss die private Verwenderin dennoch darüber informieren, dass diese den Vorläuferstoff nicht an andere private Verwenderinnen weitergeben darf (Art. 5 VSG)** und eine allfällige Ausfuhr vorgängig erfassen muss (Art. 12 Abs. 1 Bst. b VSG). Die Verordnung über die Freimengen und Konzentrationen finden Sie HIER.

Die Abgabe an professionelle Kunden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit ist erlaubt. Jedoch müssen auch professionelle Kunden in nachweisbarer Form auf die Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Weitere Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie HIER.

Art. 17 Meldung verdächtiger Vorkommnisse

Verdächtige Vorkommnisse in Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, wie Diebstahl, Verlust oder verdächtige Transaktionen, können fedpol gemeldet werden. Weitere Fragen, Details und Empfehlungen finden Sie HIER.



Vorläuferstoffe für Explosivstoffe

Haben Sie
Fragen?



Scannen Sie den QR-Code

fedpol.admin.ch